



Informationen für Kunden und Geschäftsfreunde

Einführung der „Unisex-Tarife“

TOP-NEWS AUSGABE 2/12

- > Einführung der „Unisex-Tarife“
- > Kabinett prüft staatlichen Zuschuss zur privaten Pflegevorsorge
- > Mindestbeitrag bei Riester-Verträgen

Geschlechtsneutrale Prämienkalkulation in der Personenversicherung ab dem 21.12.2012

M.L. In seinem Urteil vom 01.03.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) beschlossen, dass für neu abgeschlossene Versicherungsverträge ab dem 21.12.2012 geschlechtsunabhängige Unisex-Tarife gelten sollen. Diese Gleichstellung von Männern und Frauen ist ein grundlegendes Prinzip der Europäischen Union.

Die Änderung der Kalkulationsgrundlage hat zum Teil deutliche Auswirkungen auf die Prämienhöhe für Neuverträge.

Tendenzielle Veränderungen:

Bereits bestehende Verträge bleiben von der Änderung unberührt.

Nutzen Sie also noch dieses Jahr die Chance, um sich bei Bedarf die günstigeren Beiträge zu sichern. Gerne zeigen wir Ihnen auf, ob sich die Einrichtung einer von Ihnen geplanten Versorgung oder Zusatzabsicherung nach jetziger oder nach neuer Kalkulation lohnt.

Wir informieren Sie gerne unter Tel.: 09621 4930-714 oder senden Sie uns einfach die Rahmendaten Ihrer geplanten Absicherung an vorsorge@wiass.com.

ABSICHERUNG	BEITRAG MÄNNER	BEITRAG FRAUEN
Altersvorsorge	⬆️	⬇️
Hinterbliebenenvorsorge	⬇️	⬆️
Berufsunfähigkeitsvorsorge	⬆️	⬇️
Private Krankenzusatzversicherung	⬆️	⬇️

WEITERER INHALT

- > Rentenversicherungspflicht für Selbständige?
- > Handlungsempfehlungen zur Mitarbeiterbindung durch betriebliche Versorgung

Liebe Leserinnen und Leser,

ich begrüße Sie zur Sommerausgabe unseres WIASS-Newsletters.

„Zwang zur Altersversorgung“, „Unisex-Tarife“, „gesetzliche Änderungen in der Riester-Rente“ sind nur einige wenige Begriffe und Schlagzeilen, mit denen wir seit den letzten Wochen und Monaten beinahe täglich konfrontiert werden.

Zugegeben, es fällt oftmals schwer, hier den Überblick zu bewahren – wann müssen Sie reagieren, welche Änderungen sind unter Umständen notwendig? Aus diesem Grund haben wir in unserem aktuellen Newsletter ausschließlich Artikel zum Thema Vorsorge für Sie zusammengestellt, die hoffentlich dazu beitragen, den „Schlagzeilensdünkel“ etwas lichter werden zu lassen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Unterhaltung und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Herzlichst!
Ihr Robert Ostermann
Vorstand

...MIT UNS BEWEGT
SICH WAS!





Kabinett prüft staatlichen Zuschuss zur privaten Pflegevorsorge

M.L. Die gesetzlichen Leistungen reichen nach wie vor nicht aus, um die Kosten für den Pflegebedarf zu decken. Hohe Restkosten für den Versicherten selbst und/oder Übertragung der Leistungspflicht auf Familienangehörige schüren das Feuer der existenziellen Gefährdung.

Was vielen bekannt ist, aber erfolgreich ignoriert wurde, wird nun zur „Chef-Sache“ – die Bundesregierung prüft die Einführung der Pflegeförderung ab dem 01.01.2013 und hofft somit auf ein Entgegenwirken.

Jeder Versicherte soll zukünftig jährlich 60 EUR erhalten, wenn mit einer privaten Pflegeversicherung vorgesorgt wird.

Offen ist, ob die bereits abgeschlossenen, nicht geförderten privaten Pflegezusatzversicherungen auch die Zulage erhalten.

Politisch wird allerdings noch gestritten, ob der Staat das Geld z. B. nicht lieber in die gesetzliche Pflegeversicherung investieren sollte.

Bis zu 50 % Ihres Eigenbeitrags werden gefördert.

Derzeit muss z. B. eine 40-jährige Frau 16,42 EUR pro Monat bezahlen, um 600 EUR monatlich bei Pflegestufe III zu erhalten. Mit 30 Jahren würde der gleiche Tarif nur 9,50 EUR kosten, zusätzlich gibt es monatlich 5 EUR Zuschuss vom Staat.

Es lohnt sich also, sich frühzeitig mit dem Thema auseinander zu setzen!

Über das Ergebnis des endgültigen Beschlusses halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden!

Bei Fragen freuen wir uns über Ihren Anruf unter Tel.: 09621 4930-714. Ebenfalls stehen wir Ihnen für eine schriftliche Kontaktaufnahme unter vorsorge@wiass.com zur Verfügung.



Thomas Meyer
Versicherungsbetriebswirt (DVA)
Geschäftsführer Vorsorge

Das Konzept im Überblick

- >> Zuschuss von 5 € pro Monat für jeden Bürger, der eine private Pflegezusatzversicherung abschließt
- >> Einzahlung gleich hoher Beiträge, mindestens aber 10 € pro Monat
- >> es gilt eine Karenzzeit von 5 Jahren
- >> keine steuerliche Förderung
- >> Abschluss sowohl für gesetzlich als auch privat Krankenversicherte möglich
- >> in Pflegestufe III muss die Versicherung mind. 600 € monatlich leisten
- >> es darf seitens der Gesellschaft keine Gesundheitsprüfung verlangt werden
- >> Mindestalter des Versicherten 18 Jahre
- >> Personen, die bereits Pflegeleistungen erhalten, haben keinen Anspruch auf die Zulage

Handlungsempfehlungen zur Mitarbeiterbindung durch betriebliche Versorgung

T.M. Die Entwicklungen des Arbeitsmarktes stellen Unternehmen vor große Herausforderungen.

Vor allem demografischer Wandel und geburtschwache Jahrgänge sorgen dafür, dass qualifizierte Fachkräfte in vielen Bereichen bereits schon heute fehlen. Trotz aller Bemühungen durch die Politik, dieser Entwicklung entgegen zu wirken, werden Unternehmen um verfügbare Fachkräfte kämpfen müssen.

Die Bindung qualifizierter Mitarbeiter wird auch zukünftig ausschlaggebend für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens sein.

Ein wirksames Mittel zur Mitarbeiterbindung und Gewinnung ist das Angebot betrieblicher Versorgungssysteme an die Belegschaft. Zwar haben direkte monetäre Belohnungen derzeit noch den höchsten Einfluss auf die Mitarbeiterbindung, jedoch hat die betriebliche Versorgung nach flexiblen Arbeitszeitregelungen bereits den dritten Rang - auf gleicher Höhe mit Dienstwagen - erreicht.

Geschickt gestaltete Versorgungssysteme entkräften Befürchtungen, wie beispielsweise

- >> bilanzielle Nachteile,
- >> die Belastung des Unternehmens durch die Vereinbarung langfristiger Versorgungsverpflichtungen,
- >> dass die betriebliche Altersversorgung nicht dauerhaft als Mehrwert wahrgenommen wird,

und gewährleisten, dass die betriebliche Altersversorgung als personalwirtschaftliches Instrument eingesetzt werden kann.

Zur Erreichung der mit Einführung der Versorgung gesetzten Ziele ist es wichtig, die Belange des Unternehmens auf die seiner Arbeitnehmer abzustimmen.

Bei diesem Prozess möchten wir Ihnen künftig noch besser Entscheidungshilfen an die Hand geben.

Derzeit erarbeitet ein Student unseres Hauses im Rahmen seiner Bachelorarbeit entsprechende Hilfsmittel. Grundlage dieser Arbeit ist eine Umfrage von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Bedeutung und Akzeptanz der betrieblichen Altersversorgung. Die Befragung wird bis zum 16.07.2012 online in Form eines Fragebogens durchgeführt und nimmt max. 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich an der Umfrage beteiligen. Als Dankeschön für Ihre Unterstützung informieren wir Sie nach Fertigstellung der Arbeit gerne über die Auswertung der Ergebnisse.

Bei Interesse senden Sie uns bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Fragebogen bAV“ an vorsorge@wiass.com.

Wir werden Ihnen im Anschluss gerne den Link zur Online-Befragung zukommen lassen.

Vielen Dank!

Ab 2012 gilt bei Riester-Verträgen: Mindestbeitrag für alle!

Mit Beginn des Jahres 2012 trat eine Neuerung in der Riester-Rente in Kraft.

M.L. Ab 2012 muss jeder Riester-Sparer jährlich mindestens einen Eigenbeitrag von 60 € in seinen Riester-Vertrag einzahlen, um Zulagen vom Staat zu erhalten. Die Einführung des Mindestbeitrages gilt ebenfalls für Riester-Verträge, die vor 2012 abgeschlossen worden sind.

Von dieser Entscheidung der Bundesregierung betroffen sind:

- >> Nichtberufstätige
- >> Studenten
- >> Selbständige, die durch ihren „riesternden“ Ehepartner einen Anspruch auf die Riester-Förderung haben

Bislang bekamen die obig genannten mittelbar berechtigten Riester-Sparer die Zulage auch dann, wenn sie keinen eigenen Beitrag leisteten, anders hingegen wurde bei unmittelbar berechtigten Sparern (in der Regel rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer) bereits vor 2012 ein Mindestbeitrag von 60 EUR fällig.

Keine Gefahr mehr, Zulagen zurückzahlen zu müssen!

Durch den einheitlichen Mindestbeitrag für alle Riester-Sparer reagiert die Bundesregierung auf das häufig auftretende Problem der Änderung der Lebenssituation, z. B. der Wechsel von bisher mittelbar auf einen unmittelbaren Zulagenanspruch.

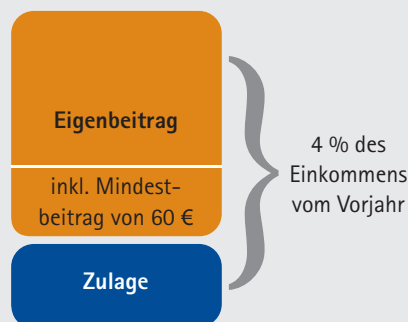
Das geschah z. B., wenn eine nichtberufstätige Ehefrau durch die Geburt eines Kindes und die dadurch angerechnete Kindererziehungszeit beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde und damit mindestens 60 € Eigenbeitrag in ihren Riester-Vertrag einzahlen musste. Wenn sie dies jedoch vergaß, verlor die Frau den Anspruch auf die Zulage und musste die bereits erhaltene Förderung zurückzahlen. Durch die Neuregelung ist diese Gefahr ausgeschlossen.

Steuerlicher Vorteil

Der Höchstbetrag ist der maximal förderfähige

So viel Eigenbeitrag müssen Sie zahlen ab 2012 für die volle Riester-Zulage

Unmittelbar berechtigter Riester-Sparer (z. B. Arbeitnehmer)



Mittelbar berechtigter Sparer (Nichtberufstätige, Studenten oder Selbständige mit riesterndem Ehepartner, der den vollen Eigenbeitrag zahlt – siehe Schaubild links)



Quelle: R+V-Ratgeber Altersvorsorge

Beitrag. Dieser beträgt jährlich 2.100 EUR (bzw. 2.160 EUR bei der Konstellation mittelbar und unmittelbar förderfähiger Ehegatte bei Zusammenveranlagung ab 2012).

Nachzahlung sichert volle Riester-Zulagen

Für Betroffene der obig genannten Problematik hat die Bundesregierung für 2012 noch eine Kulanz-Regel beschlossen:

Wurden zu wenig Eigenbeiträge geleistet, kann nachgezahlt werden. Durch die Nachzahlung geht der Anspruch auf die maximale Zulage – anders als bisher – nicht mehr verloren.

HINWEIS:

Die Möglichkeit zur Nachzahlung besteht hingegen nicht für Riester-Sparer, die etwa durch eine Gehaltserhöhung einen zu geringen Mindesteigenbeitrag geleistet haben.

Sprechen Sie uns an!

Nutzen Sie unsere kostenfreie Überprüfung der korrekten Voraussetzungen für Ihren Vertrag, und sichern Sie sich die bestmögliche Ausschöpfung staatlicher Zulagen!



Michael Lubert
Personenversicherung

Hierzu beraten wir Sie gerne unter:
Tel.: 09621 4930-714 oder
vorsorge@wiass.com





Rentenversicherungspflicht für Selbständige?

S.Sch. Seit Mitte des Jahres 2011 befasst sich die Bundesregierung unter dem Namen „Regierungsdialo g Rente“ mit einer neuen Rentenreform. Neben Verbesserungsvorschlägen für Erwerbsminderungsrente und Riester beinhaltet die Reform auch die Einführung einer Versicherungspflicht für Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Diese Pflicht soll für alle Selbständigen, ausgenommen bereits anderweitig abgesicherte Personen (Künstler, Publizisten, Landwirte etc.) sowie in berufsständischen Versorgungswerken abgesicherte Selbständige (Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte etc.), gelten. Von der Regelung sollen auch Selbständige im rentennahen Alter (über 50-Jährige) sowie nebenberuflich oder geringfügig (bis 400 EUR pro Monat) verdienende Selbständige ausgenommen werden. Des Weiteren soll es für bereits selbständig Tätige zwischen 30 und 50 Jahren Ausnahme- bzw. Befreiungsregelungen geben. Voraussetzung für die Befreiung ist aber, dass diese bereits vorgesorgt haben bzw. vorsorgen.

Welche Vorsorgeformen dazu zählen, ist allerdings noch unklar. Bislang fällt lediglich die so genannte Rürup-Rente unter die strengen Auflagen des Reformentwurfes, denn die Altersvorsorge und ihre Erträge dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Die Leistungen im Alter dürfen lediglich als Rente ausbezahlt werden.

Die Reform soll im Jahr 2013 in Kraft treten.

Gerne halten wir Sie zu diesem wichtigen Thema auf dem Laufenden.

Schicken Sie dazu eine E-Mail mit dem Betreff „Versicherungspflicht“ an vorsorge@wiass.com.

Sie erhalten dann zeitnah aktuelle Informationen und haben die Möglichkeit, mit uns gemeinsam Ihren bestehenden Versicherungsschutz ohne Zeitdruck anzupassen bzw. zu optimieren.



IMPRESSUM

Herausgeber:
Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Tel.: 09621 4930-0
amb@wiass.com
www.wiass.com

Vorstand:
Robert Ostermann (Vorsitzender)
Karsten Füssel

Aufsichtsratsvorsitzender:
Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach §11 Versicherungsvermittlerverordnung

Status:
Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:
Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:
Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung.
Informationen und Preise ohne Gewähr.

Texte:
Wenn nicht anders angegeben WIASS AG